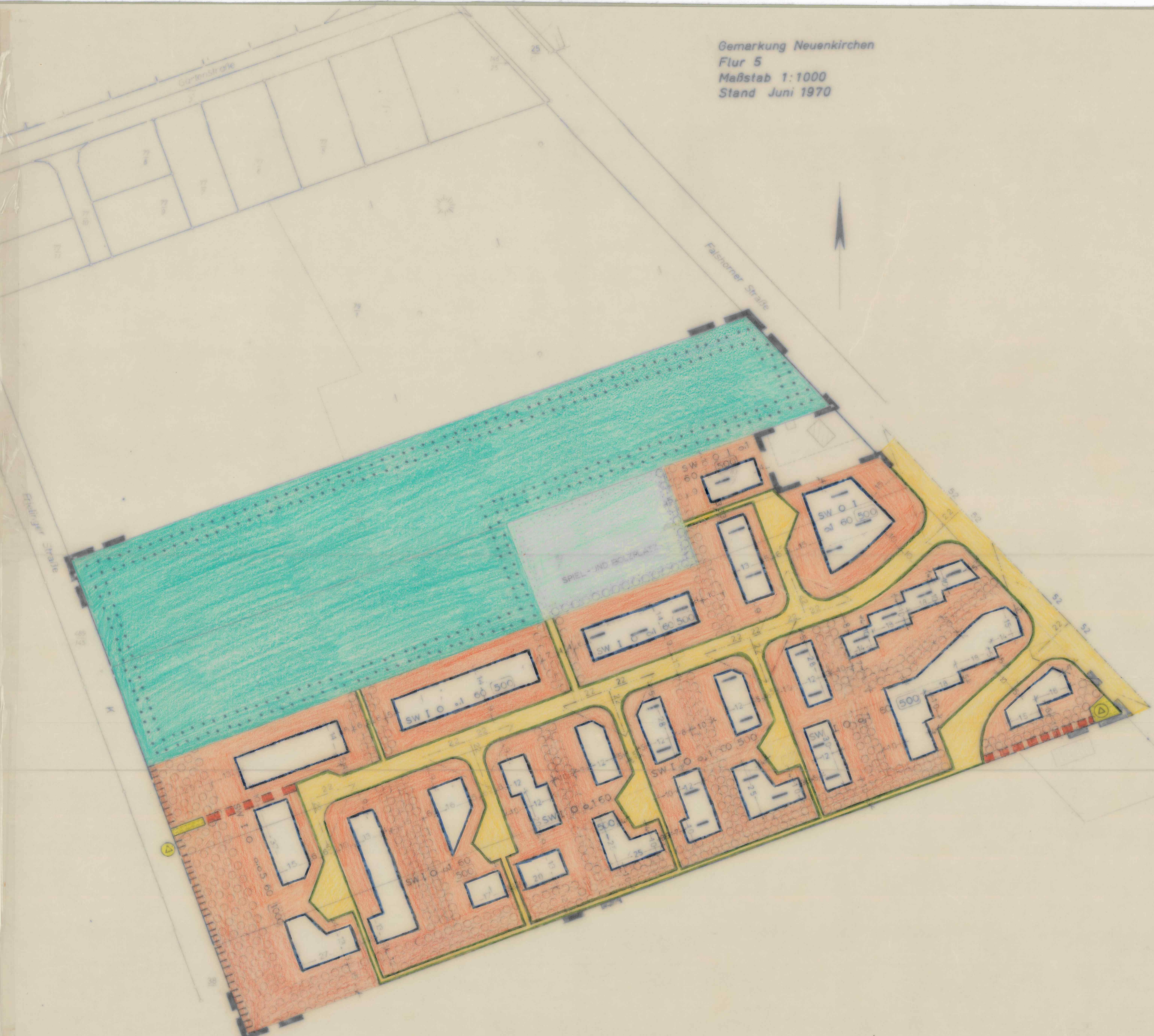


Gemarkung Neuenkirchen
Flur 5
Maßstab 1:1000
Stand Juni 1970



- 1 Planbereichsgrenzen
2 Straßenbegrenzungslinien und Verkehrsflächen
3 Sichtdreiecke: Sie sind ständig in der Sicht freizuhalten. Bauliche Anlagen und Bepflanzungen (z.B. Bäume und Hecken) für mehr als 30 m Höhe über den Fahrbahnen sind unzulässig.
4 Zufahrtsverbot u. Zugangsverbot
5 Mindestgrundstücksgröße: 250qm
6 Baugrenze
7 Wochenendhausgebiet
8 Zahl der Vollgeschosse,
9 Offene Bauweise
10 Grundflächenzahl z = 0,1
11 Zulässige Grundfläche (qm)
12 Flächen für die Forstwirtschaft
13 Spielplatz
14 Stellung der Gebäude (Firstrichtung)
15 Einfriedigungen müssen von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einen Mindestabstand von 2,00 m einhalten
16 Grünstreifen
Vorhandene Gehölze sind hier zu erhalten und erforderlichenfalls neu zu ergänzen bzw. völlig neu anzupflanzen, daß je 100 qm Bodenfläche mindestens 30 Stück Gehölze vorhanden sind. Hiervon müssen mindestens 20 Stück aus Kiefern - Pinus silvestris - bestehen. Für die zusätzliche Bepflanzung ist hier nur zulässig:
Birke - Betula verrucosa -
Liche - Quercus robur -
Vogelbeere - Sorbus aucuparia
17 In Vorgartenbereich, - das ist hier bis zu einem Abstand von 10,0 m von den Straßenbegrenzungslinien -, ist Rasen oder Kassen anzulegen. An Bepflanzung ist hier nur zulässig:
Nachtjäger - Juniperus communis -
Eisbaum - Cotinus scoparia -
Wildrose - Rosa canina -
Birke - Betula verrucosa -
Kiefer - Pinus silvestris -
Liche - Quercus robur -
Vogelbeere - Sorbus aucuparia -
18 Flächen für Verkehrsanlagen
19 Verkehrsschild
20 Mauerwerk zwischen den Gebäuden
- II. Zwangsmittel:
Wer die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht einhält, kann durch ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM, das hiermit angedroht wird, dazu angehalten werden. Statt durch Zwangsgeld kann die Erfüllung auch durch Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. Diese Regelung bezieht sich nur auf Festsetzungen, die mit den Bauvorschriften im Zusammenhang stehen und die Zwangsmittel der Bauordnung durchgesetzt werden können.
- III. Ubrige Darstellungen:
Vorhandene Gebäude
Vorhandene Grenzen
Parzellennummern
- IV. Nachrichtliche Mitteilung:
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am eine Satzung über die besonderen Anforderungen an die Beugestaltung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes beschlossen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „FALSHORNER STRASSE“ DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN LANDKREIS SOLTAU

1. Ausgearbeitet
in Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuenkirchen
Soltau, den 2. Februar 1971
Landkreis Soltau
- Bauabteilung -
Der Oberkreisdirektor
In Auftrage
gez. Hennings
Katasteramt
Vermessungsoberrat
2. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig (Stand Juni 1970). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Soltau, den 27. Sep. 1971
gez. Hennings
Katasteramt
Vermessungsoberrat
3. Öffentlich angelegt
gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (Baug) vom 23.6.1960 (BGBI. I, S. 541) in der Fassung vom 22.6.71 bis zum 22.7.71 auf Grund der Bekanntmachung vom 1.8.71
Neuenkirchen, den 18. Okt. 1971
(Siegel) gez. W. Wilkeus
Kreisdirektor
u. Bürgermeister
4. Aufgestellt
gemäß § 2 (1) des Baug und als Satzung gemäß § 10 des Baug vom 23.6.1960 (BGBI. I, S. 541) und § 6 der Landesbauordnung der Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (BGBI. I, S. 55) in der Fassung des Gesetzes vom 10.1.1963 (BGBI. I, S. 55) von Rat der Gemeinde beschlossen am 8.71
Neuenkirchen, den 18. Okt. 1971
gez. Fr. Bökeling
2. Bürgermeister
(Siegel) gez. W. Wilkeus
Kreisdirektor
u. Bürgermeister
5. Öffentlich angelegt gemäß § 10 des Baug aufgrund der Einvernehmensklärung von im Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk Lüneburg Nr. vom
Neuenkirchen, den
(Siegel)
Gemeindedirektor

Nach § 13 Baug geänderte Fassung von 1971
Neuenkirchen, den
(Siegel)
Bürgermeister und
Gemeindedirektor
1. Beigeordneter

Gewehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes
vom 23.6.60
Lüneburg, den 26. 11. 1971
G.Z.: 214 - 5036/12
Im Auftrage:
gez. Aebrecht